

ALAI Deutschland, 7.6.2021

Der Kommissionsentwurf für einen Digital Services Act – was bedeutet er für das Urheberrecht?

# Sorgfaltspflichten für Vermittlungsdienste: Was ändert sich?

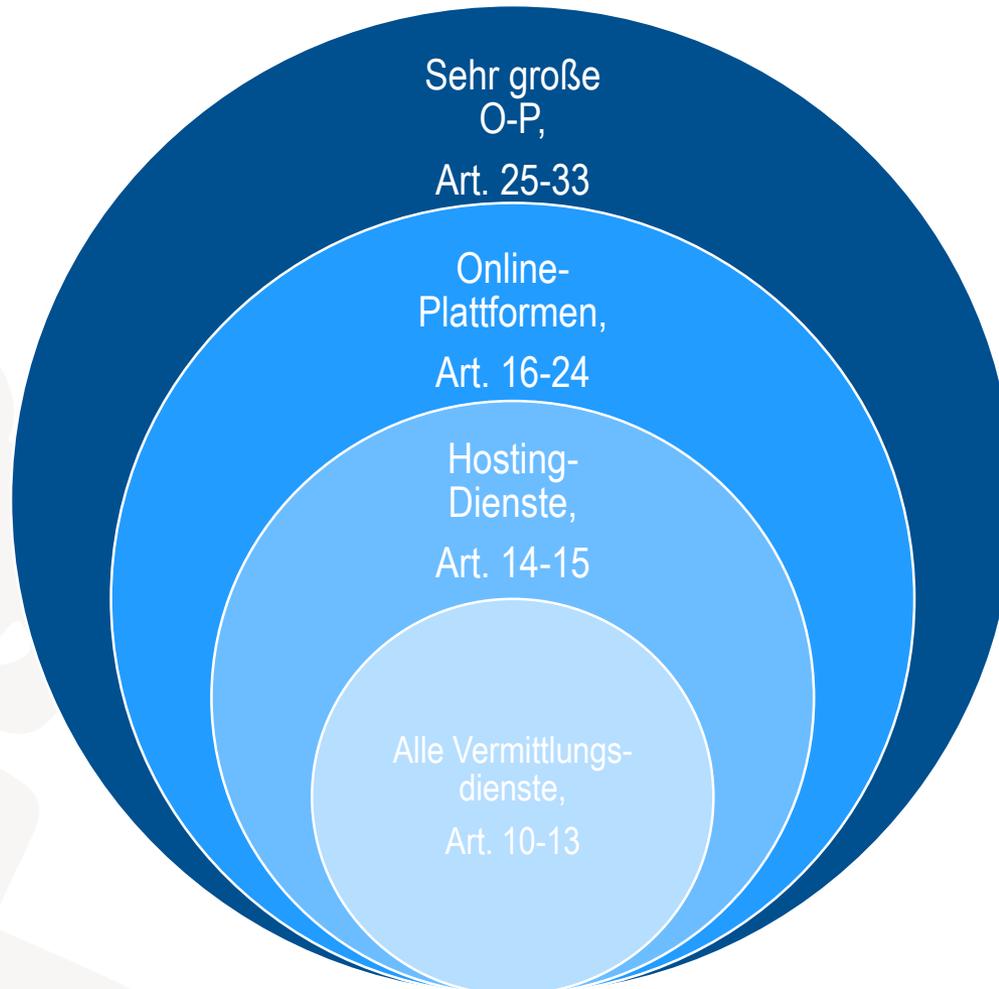
Prof. Dr. Alexander Peukert  
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

- Systematik des DSA
- Kap. I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-2)
- Kap. II: Haftung von Vermittlungsdiensten (Art. 3-9)
- **Kap. III: Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld (Art. 10-37)**
- Kap. IV: Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionen und Durchsetzung (Art. 38-70)
- Kap. V. Schlussbestimmungen (Art. 71-74)

- Adressaten der Sorgfaltspflichten gem. Kap. III



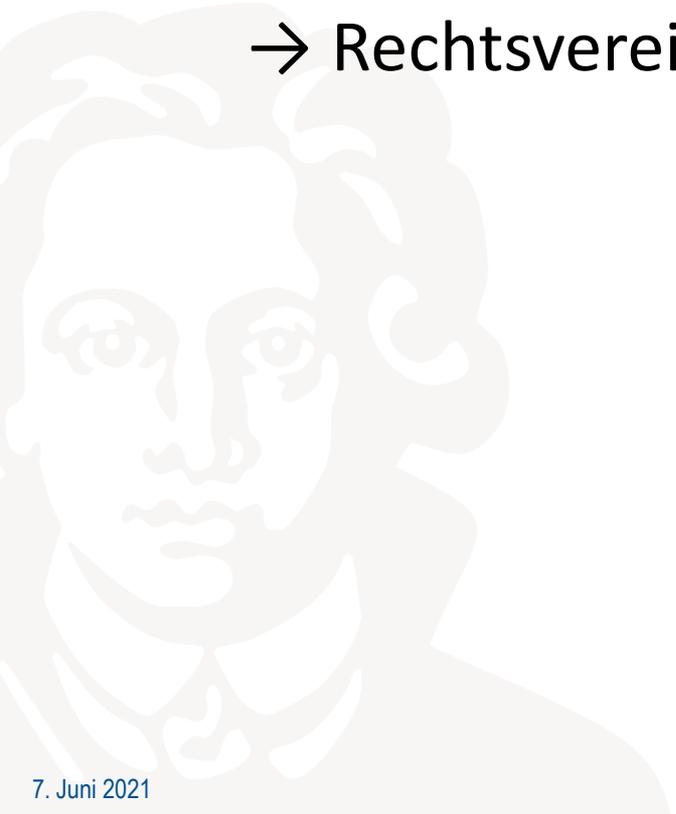
- Umfang der Sorgfaltspflichten gem. Kap. III



- Einerseits: Urheberrechtsverletzende Inhalte sind „illegale Inhalte“ gem. Art. 2 Buchst. g:
  - „alle Informationen, ...
  - die als solche ...
  - oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, ...
  - nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ...
  - ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften.“

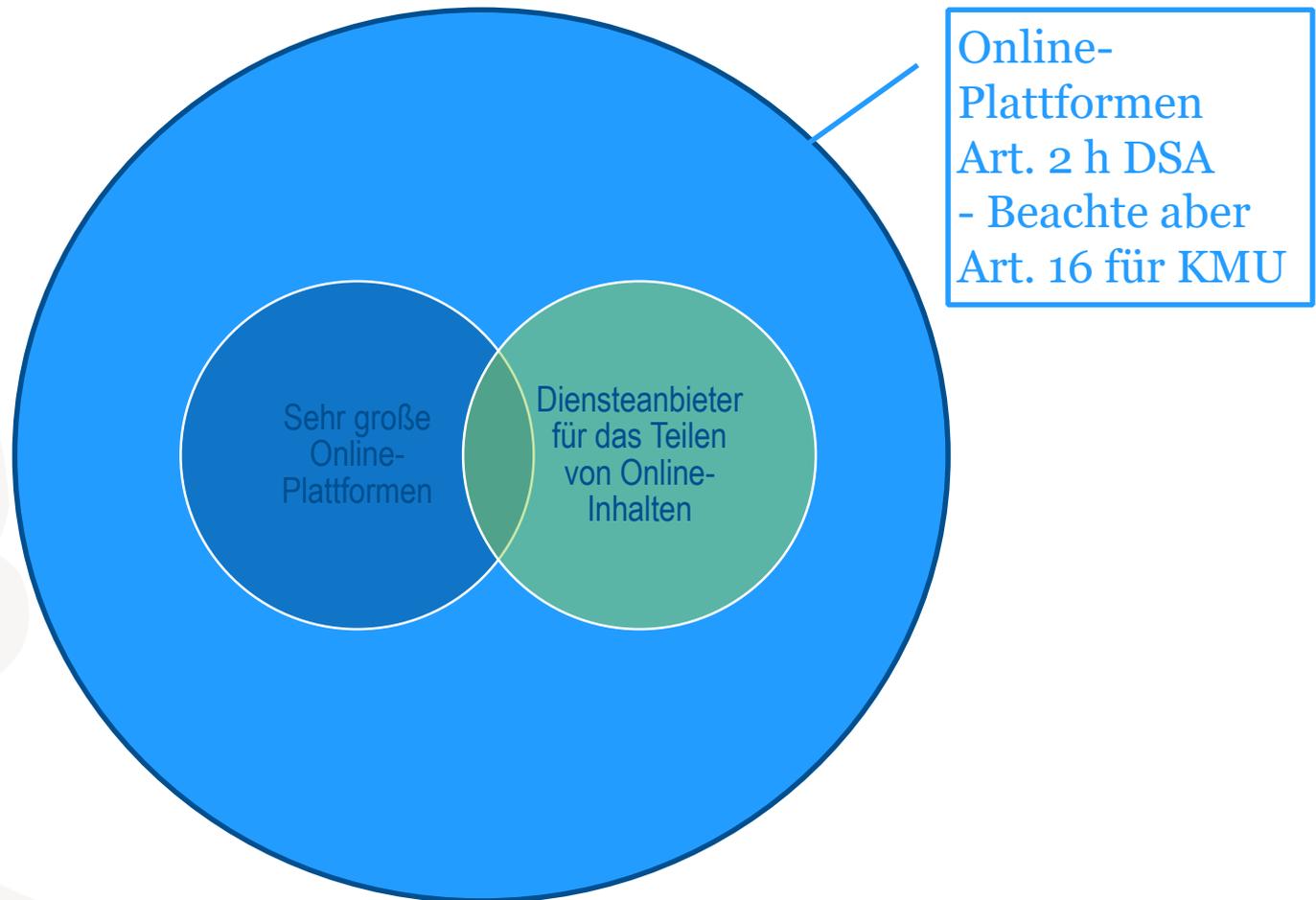
- Andererseits lässt der DSA die „Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte“ „unberührt“ (Art. 1 V Buchst. c).

- Auslegung Art. 1 V Buchst. c DSA
- Die „Unionsvorschriften“
- Nationale Compliance-Regeln im Anwendungsbereich des DSA werden unanwendbar  
→ Rechtsvereinheitlichung

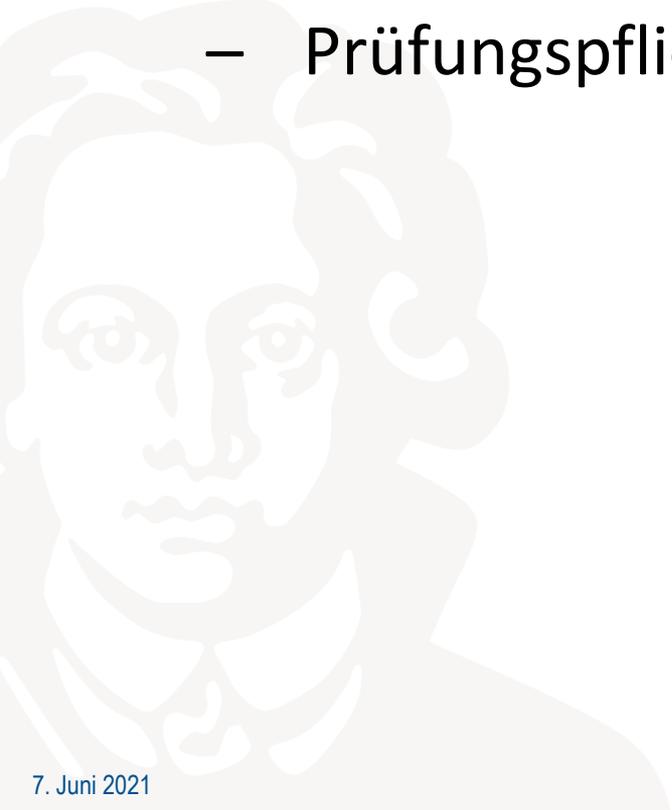


- Auslegung Art. 1 V Buchst. c DSA
- „auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte“
- (1) Illegalität/Legalität von Inhalten
  - Vorausliegende materiellrechtliche Fragen bzgl. Inhalt und Schranken der Rechte
- (2) Passivlegitimation
  - Reichweite der Rechte, insbes. Art. 3 InfoSocRL
  - Art. 17 I-VI DSMRL

- Persönlicher Anwendungsbereich DSA/DSM im Vergleich



- Auslegung Art. 1 V Buchst. c DSA
- „auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte“
- (2) Passivlegitimation
  - Prüfungspflichten von „Störern“ (Spindler)



## Artikel 14 (Melde- und Abhilfeverfahren) im Vergleich mit der Störerhaftung

- (1) Hosting-Diansteanbieter **richten Verfahren ein**, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten **melden** können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen **leicht zugänglich und benutzerfreundlich** sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf **elektronischem** Weg erlauben.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln **hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen** erleichtern, sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die **alle folgenden Elemente** enthalten:
  - a) eine Begründung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte ansieht;
  - b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, insbesondere die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;
  - c) den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU genannte Straftat betreffen;
  - d) eine Erklärung darüber, dass die meldende natürliche oder juristische Person in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind.
- (3) **Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.**
- (4) Enthält die Meldung den Namen und eine E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, so schickt der Hosting-Diansteanbieter dieser Person oder Einrichtung unverzüglich eine **Empfangsbestätigung**.
- (5) Ferner **teilt** der Anbieter der betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine **Entscheidung** in Bezug auf die gemeldeten Informationen **mit** und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.
- (6) Hosting-Diansteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und **entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise**. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

- Auslegung Art. 1 V Buchst. c DSA
- „auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte“
- (3) Ansprüche bei Rechtsverletzungen
  - Art. 8 III InfoSocRL, DurchsetzungsRL
- (4) „bestimmte“ Compliancennormen (EG 11)
  - EG 9 a.E.: „Die Vorschriften dieser Verordnung gelten jedoch für Fragen, die von ... anderen Rechtsakten nicht oder **nicht vollständig** behandelt werden, und Fragen, in denen diese anderen Rechtsakte den Mitgliedstaaten **die Möglichkeit lassen, bestimmte Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen.** “

- Auslegung Art. 1 V Buchst. c DSA
- ... lässt der DSA „unberührt“
- bleiben anwendbar und genießen insoweit Vorrang (lex specialis)



- Auslegung Art. 1 V Buchst. c DSA
- Umgekehrt: DSA ist auf das Verhalten von Vermittlungsdiensten im Hinblick auf urheberrechtsverletzende Inhalte anwendbar
- Es gibt keine vergleichbaren Compliance-Normen im EU-Acquis
- Die Compliance-Normen des EU-Acquis sind weniger bestimmt und lassen den MS einen Umsetzungsspielraum (insbes. Art. 17 IX DSMRL)
  - Quintais/Schwemer, The Interplay between the Digital Services Act and Sector Regulation: How Special is Copyright?, 7.5.2021

## Abschnitt 1: Bestimmungen für alle **Vermittlungsdienste**

DSA	Geltung für ©-Verletzungen
Art. 10: Zentrale Kontaktstelle für Kommunikation mit Behörden und optional auch mit Privaten (EG 36)	✓
Art. 11: Rechtsvertreter von Dienst Anbietern aus Drittstaaten mit wesentlicher Verbindung zur EU (Art. 2 Buchst. d) für Behördenkommunikation in Bezug auf DSA	✓
Art. 12: AGB, Transparenz der Inhaltmoderation auch jenseits des Gesetzes (Art. 2 Buchst. p); sorgfältige, objektive und verhältnismäßige Anwendung der AGB	✓ Zusätzl für DTOI: Art. 17 IX UA 4 DSM (§ 5 III UrhDaG)
Art. 13: Transparenzberichte bzgl. UrhR-Anordnungen, Meldungen und eigene UrhR-Moderation	✓

## Abschnitt 2: Zusätzl. Bestimmungen für **Hosting-Dienste**

DSA	Geltung für ©-Verletzungen
Art. 14: Melde- und Abhilfeverfahren für Private	<p>✓</p> <p>Auch für den Begriff des „hinreichend begründeten“ Hinweises gem. Art. 17 IV c, IX UA 2 S. 1 DSMRL/§ 8 UrhDaG</p>
Art. 15: Begründungspflicht ggü. Nutzer	<p>✓</p>

## Abschnitt 3: Zusätzl. Bestimmungen für **Online-Plattformen** > **KMU (Art. 16)**

DSA	Geltung für ©-Verletzungen
Art. 17: Internes Beschwerdemanagementsystem	✓ Bestimmter als Art. 17 IX UA 1, UA 2 S. 2 DSMRL; für KMU-DTOI gilt aber nur DSMRL/§ 14 UrhDaG
Art. 18: Außergerichtliche Streitbeilegung	✓ Bestimmter als Art. 17 IX UA 2 S. 3-5 DSMRL; für KMU-DTOI gilt aber nur DSMRL/§§ 13, 15 UrhDaG
Art. 19: Vorrangige und unverzügliche Maßnahmen bei Meldungen „vertrauenswürdiger Hinweisgeber“	✓ (im IP insbes. „Branchenorganisationen und Organisationen von Rechtsinhabern“, ähnliche Vorzugsbehandlung für andere Stellen/Personen nicht verboten, EG 46)
Art. 20: Maßnahmen (Account-Sperren) und Schutz vor Missbrauch	✓

## Abschnitt 3: Zusätzl. Bestimmungen für **Online-Plattformen > KMU (Art. 16)**

DSA	Geltung für ©-Verletzungen
Art. 21: Meldung des Verdachts auf schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt	(-)
Art. 22: Nachverfolgbarkeit von Unternehmern, auch durch öffentliche Angaben zu Namen und Kontaktdaten (Abs. 6)	✓ (auch im Interesse von Rechtsinhabern, EG 49; relevant für Informationsanspruch gegen Online-Plattform gem. § 101 II Nr. 3)
Art. 23: Weitere Transparenzberichtspflichten	✓
Art. 24: Transparenz Online-Werbung auch bzgl. der Person des Werbenden	✓

## Abschnitt 4: Zusätzl. Bestimmungen für **sehr große Online-Plattformen**

DSA	Geltung für ©-Verletzungen
Art. 26: Erhebliche systemische Risiken ermitteln, analysieren, bewerten	✓ (gem. I Buchst. a auch bei „Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste“)
Art. 27: Risikominderungsmaßnahmen	✓ (u.a. Anpassung Moderation, AGB, Werbebeschränkung)
Art. 28: Unabhängige Prüfung	✓ (bzgl. Pflichten gem. Kap. III DSA)
Art. 29: Empfehlungssysteme	✓
Art. 30: Transparenz Online-Werbung	✓

## Abschnitt 4: Zusätzl. Bestimmungen für **sehr große Online-Plattformen**

DSA	Geltung für ©-Verletzungen
Art. 31: Datenzugang und Kontrolle	✓ (für alle DSA-Pflichten und systemische Risiken)
Art. 32: Compliance-Beauftragter	✓
Art. 33: Weitere Transparenzberichtspflichten	✓

## Abschnitt 5: **Sonstige Sorgfaltspflichten** der Adressaten des DSA

DSA	Geltung für ©-Verletzungen
Art. 34: Freiwillige Branchennormen	✓
Art. 35: Verhaltenskodizes	✓ (nicht nur bzgl. systemischer Risiken)
Art. 36: Verhaltenskodizes für Online-Werbung	✓
Art. 37: Krisenprotokolle bei außergewöhnlichen Beeinträchtigungen der öff. Sicherheit oder Gesundheit	(-)

## Kapitel 4: Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionen und Durchsetzung

DSA	Geltung für ©-Verletzungen
Art. 38-70:	<p>- Grdstzl. ✓</p> <p>Insbes. BeschwerdeR beim KdD (Art. 43)</p> <p>- Fraglich: Sperre des Zugangs zu Diensten</p> <p>Gem. Art. 41 III nur bei „schweren Straftaten, die das Leben oder die Sicherheit von Personen bedrohen“</p> <p>EG 82 S. 3 verweist aber auf Maßnahmen wegen „Zuwiderhandlungen gegen Rechte des geistigen Eigentums“, auch auf Domain-Sperrungen (EG 83; aber BGH: Registrar kein Vermittlungsdienst)</p>

## Kapitel 5: Schlussbestimmungen

DSA	Geltung für ©-Verletzungen
Art. 71-74	<p>✓</p> <p>Zweifelhaft bzgl. Art. 72: Verstöße gegen DSA unterfallen VerbandsklageRL 2020/1828 bzw. UKlaG – auch bei mangelnder Compliance bzgl. ©?</p> <p>Vgl. auch § 18 VI UrhDaG</p>

- Konsequenzen für das UrhDaG
- Materielles Recht/Ansprüche bleiben anwendbar (soweit mit DSMRL vereinbar)
  - Täterschaftliche Haftung und Enthftung gem. §§ 1-12, 13 III, 21 UrhDaG
  - Ansprüche bei Verfahrensmissbrauch, § 18 II und VI UrhDaG
  - Auskunftsansprüche Rechtsinhaber § 19 I und II UrhDaG
- Spezielle Verfahrensvorschriften von Art. 17 DSMRL gelten fort
  - Hinweispflicht auf Schranken in AGB, § 5 III UrhDaG

- Konsequenzen für das UrhDaG
- Im Übrigen teilweise Überlappung/Abgrenzung erforderlich
  - Regelungen zum Verfahren:
    - Soweit DSA anwendbar (O-P > KMU, Art. 16) hat DSA Vorrang
      - Rechtsbehelfe, Zugang zu den Gerichten (§ 13 UrhDaG → Art. 18 I DSA)
      - Internes Beschwerdeverfahren (§ 14 UrhDaG → Art. 17, 19 DSA)
      - Externe Beschwerdestelle und außergerichtliche Streitbeilegung (§§ 15-17 UrhDaG → Art. 18 DSA)
      - Maßnahmen gegen Missbrauch (§ 18 I, III, V UrhDaG → Art. 20 DSA)
    - Für KMU-DTOI bleibt es bei UrhDaG, aber Anpassung an DSA wünschenswert (kalte Harmonisierung)
    - Datenzugang Forschung (vgl. § 19 III UrhDaG und Art. 31 II DSA)
    - Inländischer Zustellungsbevollmächtigter (vgl. § 20 UrhDaG mit Art. 10 f. DSA)